



Wird der Beamte nach Ablauf seiner Amtszeit bei der unmittelbar darauffolgenden Wahl wiedergewählt, richtet sich die Besoldung nach der höheren Besoldungsgruppe.

Nach § 3 LKomBesG ist maßgebende Einwohnerzahl i. S. dieser Verordnung die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. Der Einwohnerzahl sind hinzuzurechnen bei einer erfüllenden Gemeinde in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft die Hälfte der Einwohnerzahl der übrigen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden. Die Stadt Backnang hatte am 30.06.2020 genau 37.462 Einwohner, die übrigen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden zusammen 81.044 Einwohner. Maßgebende Einwohnerzahl also 37.462 zuzüglich 40.522 (Hälfte aus 81.044) = 77.984 Einwohner.

Die Stadt Backnang ist damit in der Gemeindegrößengruppe 50.001 bis zu 100.000 Einwohner. Für den Oberbürgermeister kommen in dieser Größengruppe die Besoldungsgruppen B 7 / B 8 in Betracht.

Der Gemeinderat hat zu beschließen, in welche dieser beiden Besoldungsgruppen der Oberbürgermeister ab Amtsantritt eingewiesen wird.

Nachrichtlich sei noch erwähnt, dass über die Gewährung einer Dienstaufwandsentschädigung kein Beschluss zu fassen ist. Diese steht dem Oberbürgermeister kraft Gesetzes zu, sie beträgt 13,5 v.H. des festgesetzten Grundgehalts (§ 8 LKomBesG).